Entwurf

Gesetz vom , mit dem das Fischereigesetz 2002 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 21 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 21a Maßnahmengebiete“

2. Im § 4 lauten die Abs 2 bis 4:

„(2) Das Fischereirecht darf nur verpachtet werden:

a) an eine natürliche Person, die entscheidungsfähig und volljährig ist, die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist;

b) an eine natürliche Person, die zwar entscheidungsfähig und volljährig ist, aber die sonstigen Voraussetzungen der lit a nicht erfüllt, unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters;

c) an eine juristische Person oder eine Personenmehrheit unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters.

Die Bestellung des Bewirtschafters gemäß lit b und c durch den Pächter erfolgt gemäß § 8.

(3) Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform und ist auf mindestens neun Kalenderjahre abzuschließen. Eine Ausfertigung des Pachtvertrages sowie jede Änderung des Pachtvertrages ist binnen vier Wochen ab Unterfertigung durch Verpächter und Pächter dem Landesfischereiverband zu übermitteln.

(4) Der Landesfischereiverband hat den Pachtvertrag daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht; auf die Bestellung eines Bewirtschafters gemäß Abs 2 lit b und c ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Liegt ein Verstoß gegen das Gesetz oder die Verordnungen vor, hat der Landesfischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten einen in den gleichzeitig mitgeteilten Punkten entsprechend geänderten Pachtvertrag vorzulegen. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Vorlage des Pachtvertrages gemäß Abs 3 kann ein solcher Auftrag nicht mehr ergehen; der Pachtvertrag gilt – unabhängig von der Bewirtschafterbestellung gemäß § 8 – als endgültig zur Kenntnis genommen. Wird einem dieser Aufträge nicht fristgerecht entsprochen, ist der Pachtvertrag mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Wird gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Fischereiberechtigte das Fischwasser bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu bewirtschaften.“

3. Im § 5 Abs 3 wird das Wort „Pachtschilling“ *durch das Wort* „Pachteuro“ *ersetzt.*

4. § 8 Abs 2 und 3 lautet:

„(2) Entspricht der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung der Pächter den Voraussetzungen des Abs 1 nicht oder will er das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften, hat er eine Person, die die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllt und Gewähr für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet, binnen vier Wochen ab Eintritt der Erforderlichkeit zum Bewirtschafter zu bestellen. Bis zur wirksamen Bestellung treffen die für den Bewirtschafter geltenden Pflichten den Fischereiberechtigten oder im Fall der Verpachtung den Pächter.

(3) Die Bestellung eines Bewirtschafters ist vom Fischereiberechtigten bzw Pächter dem Landesfischereiverband binnen vier Wochen anzuzeigen. Dieser hat die Bestellung auf Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 1 und 2 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat der Landesfischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nachzuweisen oder einen anderen Bewirtschafter, der die Voraussetzungen erfüllt, zu bestellen. Der Landesfischereiverband kann diese Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf höchstens ein Jahr verlängern. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist das Bewirtschaftungsverhältnis mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige kann ein solcher Auftrag nicht mehr erfolgen; die Bestellung gilt als endgültig zur Kenntnis genommen."

4a. Im § 13 lautet der erste Satz: „Der Bewirtschafter eines Fischwassers und dessen Mitarbeiter, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereischutzorgane, die Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte, die Organe der Behörde und der Landesregierung sowie deren Beauftragte sind zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei, des Fischens, zur Abwehr von Fischereischäden, zum Fischereischutz gemäß § 29 oder in Ausübung der Befugnisse nach § 30, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen und in Vollziehung der IAS-Verordnung berechtigt, fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu benutzen."

5. Im § 14 Abs 2 lautet der erste Satz: „Der Fischereiberechtigte und der Bewirtschafter haben zu dulden, dass Anrainer ihres Fischwassers ihr Wassergeflügel in das Fischwasser an den von ihnen bezeichneten Stellen in einem fischereiwirtschaftlich tragbaren Ausmaß einlassen."

6. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafters zum Fischen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und, abgesehen von Abs 3, an Personen, die für den Zeitraum der erteilten Erlaubnis im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, erteilt werden."

6.2. Abs 4 lautet:

„(4) Der Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen:

1. eine gültige physische oder digitale Jahresfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 1 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen, oder
2. eine gültige physische oder digitale Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, einen amtlichen Lichtbildausweis sowie den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen."

7. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. die Jahresfischerkarte mit Geltung für das betreffende Kalenderjahr und den Monat Jänner des Folgejahres, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;"

7.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Fischerkarten gemäß Abs 1 können auch in digitaler Form ausgestellt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Mindestinhalte treffen."

8. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 lauten die Z 2 und 3:

„2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 – LFBAG 2024);
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 2 LFBAG 2024);"

8.2. Im Abs 2 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß der §§ 55 oder 56 LFBAG 2024 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;

3. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.“

9. § 19 Abs 1 lautet:

„(1) Die Geltung der Jahresfischerkarte verlängert sich, wenn deren Besitzer die Fischereiumlage für den betreffenden Zeitraum an den Landesfischereiverband einzahlt, um die im § 16 Abs 1 Z 1 genannte Dauer. Bei der Ausübung der Fischerei ist die vom Landesfischereiverband über den Zahlungseingang ausgestellte Bestätigung zusammen mit der Jahresfischerkarte mitzuführen. Die Bestätigung kann auch digital vorgewiesen werden.“

10. Im § 20 Abs 2 lautet die lit a:

„a) durch Ablauf des Zeitraums, für den die Fischereiumlage an den Landesfischereiverband bezahlt worden ist;“

11. Im § 20a werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lauten die Z 2 und 3:

„2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 1 LFBAG 2024);

3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 2 LFBAG 2024).“

11.2. Im Abs 2 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß der §§ 55 oder 56 LFBAG 2024 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;

3. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.“

12. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.

12.2. Im Abs 6 wird die Verweisung „§ 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999“ *durch die Verweisung* „§ 50a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999“ *ersetzt.*

13. Nach § 21 wird eingefügt:

„Maßnahmengebiete

§ 21a

(1) Der Landesfischereiverband kann durch Verordnung Teilbereiche oder eine Gesamtfläche von Fischwässern zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 1 festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten, Pächters oder Bewirtschafters zeitlich befristet, nämlich längstens für neun Kalenderjahre, ausgewiesen werden.

(2) Zur Erreichung des Zwecks des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den fischereirechtlichen Bestimmungen der §§ 21, 23, 24 und 27 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist die Landesregierung zu informieren und sind die Fischereiberechtigten, Pächter und Bewirtschafter, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind, zu hören.“

14. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 2 lautet die Z 2:

„2. der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes der Pächter oder der jeweils bestellte Bewirtschafter des Fischwassers, auf das sich die Bewilligung erstreckt;“

14.2. Im Abs 6 lautet der letzte Satz: „Der Landesfischereiverband ist von Maßnahmen gemäß dem ersten Satz mindestens eine Woche im Voraus, von solchen gemäß dem zweiten Satz spätestens am selben Tag der Notabfischung zu informieren.“

15. § 28 Abs 2 lautet:

„(2) Über Antrag des Bewirtschafters, des Pächters, des Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes hat die Behörde Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter, der Pächter, der Fischereiberechtigte oder der Landesfischereiverband beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.“

16. Im § 29 Abs 3 wird in der Z 1 der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Sie hat die Bestellung über Antrag des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat, eine gültige Jahresfischerkarte besitzt und – außer im Fall des Bewirtschafters selbst – Gewähr dafür bietet, dass sie den Fischereischutzdienst ausreichend und regelmäßig versehen wird. Liegt die Ablegung der Prüfung für den Fischereischutzdienst bei Antragstellung länger als 10 Jahre zurück, ist zusätzlich die Fortbildung gemäß § 30a nachzuweisen.“

17. Im § 31 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Die Prüfungskommission besteht aus einer rechtskundigen und in fischereirechtlichen Angelegenheiten erfahrenen Person als Vorsitzendem und aus zwei weiteren, vom Landesfischereiverband vorzuschlagenden Mitgliedern.“

18. Der Text zu § 32 lautet: „Zur Fischereischutzdienstprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens dreimal im Besitz einer Jahresfischerkarte waren. Über die Zulassung entscheidet der Landesfischereiverband.“

19. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im Abs 2 wird das Wort „Fischkunde“ *durch das Wort* „Wassertierkunde“ *ersetzt.*

19.2. Im Abs 3 lautet die Z 3:

„3. Wassertierkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise der Wassertiere, weidgerechtes Fischen, Fisch- und Krebskrankheiten udgl);“

20. § 34 Abs 3 lautet:

„(3) Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind die Fischereiberechtigten und die Pächter an einem im Land Salzburg gelegenen Fischwasser sowie die Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten.“

21. Im § 35 Abs 3 lautet die Z 7:

„7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schonvorschriften gemäß § 21 und den Maßnahmengebieten gemäß § 21a;“

22. Im § 38 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Dem Landesfischereirat obliegt weiters die Erlassung (Änderung) der Verordnungen gemäß der §§ 21 Abs 1 und 21a.“

23. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Abs 1 werden die Z 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. die Bewirtschafter und Pächter eines solchen Fischwassers;

3. die sonstigen Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Verwaltungsbezirk haben. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, haben eine Erklärung darüber abzugeben, welchem Bezirksfischertag sie angehören. Der gewählte Bezirksfischertag ist vom Landesfischereiverband auf der Jahresfischerkarte oder der Bestätigung gemäß § 19 Abs 1 zweiter Satz zu vermerken. Ein Wechsel der Zugehörigkeit erfolgt durch An-

zeige an den Landesfischereiverband und wird mit dem nächstfolgenden Bezirksfischertag wirksam;

4. die gewählten Organe eines Bezirks gemäß § 36 Abs 1 Z 2 lit b und c, unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz."

23.2. Im Abs 1a wird im ersten Satz die Verweisung „Abs 1 Z 1 bis 3" *durch die Verweisung* „Abs 1 Z 1 bis 4" *ersetzt.*

24. Im § 41 wird nach Abs 4 eingefügt:

„(4a) Die Beschlussfassung von Kollegialorganen mit Ausnahme des Ehrengerichtes ist auch im Umlaufweg, beispielsweise elektronisch via E-Mail, möglich. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist nicht zulässig:

1. bei Beschlüssen zu den Statuten;
2. wenn von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nachweislich ein Beschluss im Rahmen einer Sitzung verlangt wird.

(4b) Bei Kollegialorganen mit Ausnahme des Ehrengerichtes kann die Sitzung samt Beschlussfassung auch in Form einer virtuellen Sitzung abgehalten werden. Voraussetzung ist, dass eine Teilnahmemöglichkeit an der virtuellen Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und gegebenenfalls optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ bzw Mitglied des Organs zu treffen, das die betreffende Sitzung einberuft. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung bestehen. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorgaben des Abs 4 erster, zweiter, vierter und fünfter Satz mit der Maßgabe, dass die bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern auch in der virtuellen Sitzung gleichzeitig anwesend zu sein hat."

25. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Das Fischereibuch kann vollständig oder zu Teilen auch digital geführt werden und besteht aus den einzelnen Fischereibucheinlagen und aus der Urkundensammlung."

25.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Fischereibuches treffen."

26. § 45 Abs 3 lautet:

„(3) In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist die Landesregierung berechtigt, zu allen (virtuellen) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landesfischereiverbandes Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck haben die Organe des Landesfischereiverbandes der Landesregierung den Zeitpunkt der (virtuellen) Sitzungen oder Veranstaltungen zeitgerecht vor der Abhaltung unter Beifügen einer Tagesordnung bzw des Programms mitzuteilen. Weiters ist die Landesregierung über die gefassten Umlaufbeschlüsse zu informieren."

27. Im § 51 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Die Z 1 lautet:

„1. einen Pachtvertrag dem Landesfischereiverband nicht fristgerecht übermittelt (§ 4 Abs 3 zweiter Satz und Abs 5) oder den bestellten Bewirtschafter nicht fristgerecht bekannt gibt (§ 4 Abs 2 zweiter Satz und Abs 5 iVm § 8 Abs 3 erster Satz);"

27.2. Die Z 3 lautet:

„3. es unterlässt, entgegen § 8 Abs 2 erster Satz einen Bewirtschafter zu bestellen oder entgegen § 8 Abs 3 erster Satz die Bestellung eines Bewirtschafters nicht fristgerecht anzeigt;"

28. Im § 54 werden die Z 1 bis 7 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 62/2026;
2. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl Nr 510/1994; Gesetz BGBl I Nr 8/2022;
3. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024; Gesetz BGBl I Nr 52/2025;
4. Insolvenzordnung – IO, RGBl Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr 77/2023;

5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl I Nr 42/2024;
6. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Kundmachung BGBl I Nr BGBl I Nr 62/2026;
7. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018.“

29. Im § 56 Abs 1 lauten die Z 1 und 2:

„1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;
2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2026/805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 2026/805 vom 20. April 2026;“

30. Im § 57 wird angefügt:

„(17) Die §§ 4 Abs 2 bis 4, 5 Abs 3, 8 Abs 2 und 3, (§) 13, 14 Abs 2, 15 Abs 2 und 4, 16 Abs 1 und 6, 17 Abs 1 und 2, 19 Abs 1, 20 Abs 2, 20a Abs 1 und 2, 21 Abs 1 und 6, 21a, 24 Abs 2 und 6, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 31 Abs 1, 32, 33 Abs 2 und 3, 34 Abs 3, 35 Abs 3, 38 Abs 2, 40 Abs 1 und 1a, 41 Abs 4a und 4b, 42 Abs 1 und 5, 45 Abs 3, 51 Abs 1, 54 und 56 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ……/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der umfassenden Novelle des Fischereigesetzes 2002, LGBl Nr 81/2002, sollen Schwächen des geltenden Rechts sowie in der Praxis aufgetretene Vollzugsschwierigkeiten beseitigt und zugleich Vereinfachungen erreicht werden.

Beispielhaft seien genannt:

- Verwaltungsvereinfachungen wie die digitalen Fischerkarten,
- Anpassung der Geltungsdauer der Jahresfischerkarte an die gelebte Praxis,
- Verkürzung der Meldeverpflichtung bei Notabfischungen,
- Änderungen betreffend Pächterinnen und Pächter sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Hinblick auf Mitspracherechte und Meldepflichten,
- Vereinfachung für die Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung,
- Ermöglichung von vereinfachten und flexibleren Abstimmungen in den Organen des Landesfischereiverbandes Salzburg, zB durch Umlaufbeschlüsse oder die Abhaltung virtueller Sitzungen,
- neue Verordnungsermächtigungen zur inhaltlichen Präzisierung des Fischereigesetzes 2002 sowie zur Anordnung von besonderen Maßnahmen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Zusätzliche Kosten sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 4 Abs 2 bis 4):

§ 4 beschäftigt sich mit der Verpachtung des Fischereirechtes. Voraussetzung für die Verpachtung ist, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers gewährleistet wird. Weist die Pächterin oder der Pächter die fischereifachliche Bewirtschaftereignung nicht auf oder handelt es sich um eine juristische Person oder eine Personenmehrheit, darf das Fischereirecht an diese nur verpachtet werden, wenn eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter bestellt wird. Die Bestellung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist im § 8 geregelt. Hier sind sowohl die persönlichen Erfordernisse normiert als auch Anzeigepflichten gegenüber dem Landesfischereiverband. Um den Zusammenhang zwischen § 4 und § 8 klarzustellen, wird im § 4 Abs 2 ein Verweis auf die Bestellungsmodalitäten des § 8 aufgenommen. Im § 4 Abs 3 entfällt die Pflicht zur Meldung der Bewirtschafterbestellung an den Landesfischereiverband, um eine Doppelung mit § 8 Abs 3 zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Pachtvertragsprüfung durch den Landesfischereiverband wird im § 4 Abs 4 normiert, dass die Frage der Bewirtschafterbestellung nach § 8 und nicht im Zuge der inhaltlichen Prüfung des Pachtvertrages abzuhandeln ist. Die Nicht-Bestellung einer Bewirtschafterin oder eines Bewirtschafters verhindert also nicht die Kenntnisnahme des Pachtvertrages.

Zu Z 3 (§ 5 Abs 3):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung von „Pachtschilling“ auf „Pachteuro“.

Zu Z 4 (§ 8 Abs 2 und 3):

Bislang war im Fischereigesetz 2002 nicht geregelt, innerhalb welcher Frist eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter bestellt werden muss. Nunmehr wird im § 8 Abs 2 klar geregelt, dass die Fischereiberechtigte oder der Fischereiberechtigte bzw die Pächterin oder der Pächter, die oder der die Voraussetzungen des Abs 1 nicht erfüllt bzw das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften will, eine Person, die die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllt und Gewähr für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet, binnen vier Wochen zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter zu bestellen hat. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Erforderlichkeit (zB Erbe oder Kauf eines Fischereirechtes) zu laufen.

Bis zur wirksamen Bestellung treffen – wie schon bisher – die für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter geltenden Pflichten die Fischereiberechtigten oder im Fall der Verpachtung die Pächterin oder den Pächter.

Anknüpfend an Abs 2 wird auch Abs 3 angepasst. Die Bestellung von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ist dem Landesfischereiverband nunmehr binnen vier Wochen ab der Bestellung anzuzeigen. Dieser hat die Bestellung auf Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 1 und 2 zu prüfen, den Vertragsparteien die Verbesserung aufzutragen und das Bewirtschaftungsverhältnis mit Bescheid für unwirksam zu erklären, sofern den Voraussetzungen und Aufträgen nicht entsprochen wird. Die Verbesserungsfrist wird in Anlehnung an die Frist bei Pachtverträgen mit drei Monaten festgelegt. Der Landesfischereiverband kann die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB wenn bereits eine Anmeldung zur Fischerprüfung oder der fischereifachlichen Bewirtschafterschulung vorliegt oder bereits ein Antrag auf Ausstellung der Jahresfischerkarte gestellt wurde) auf höchstens ein Jahr verlängern. Eine kürzere Bestellfrist könnte regelmäßig nicht eingehalten werden, da die fischereifachliche Bewirtschafterschulung, welche Voraussetzung für die Bestellung ist, nur einmal pro Jahr angeboten wird. Für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages stehen dem Landesfischereiverband sechs Wochen zur Verfügung. Wird innerhalb dieser Frist kein solcher Auftrag erteilt, gilt die Bestellung als endgültig zur Kenntnis genommen

Zu Z 4a (§ 13):

Die Änderung im § 13 dient lediglich der Klarstellung, denn in der bisherigen Regelung ist das Fischereischutzorgan zwar zur Benutzung fremder Grundstücke ermächtigt, doch sind die Zwecke nicht genannt, aus welchen die Benutzung erfolgen kann.

Zu Z 5 (§ 14 Abs 2):

§ 14 regelt wasserwirtschaftliche und sonstige Maßnahmen sowie die damit verbundenen Duldungspflichten. Im Abs 2 besteht Anpassungsbedarf, um eine Angleichung an die Abs 3 und 4 zu erreichen. In Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen wird die Duldungspflicht nunmehr nicht nur auf Fischereiberechtigte, sondern auch auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erstreckt.

Zu Z 6 (§ 15 Abs 2 und 4):

§ 15 normiert als Voraussetzung für das Fischen das Vorliegen einer privatrechtlichen Erlaubnis. Für die Ausstellung einer solchen Erlaubnis durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter ist das Vorliegen einer gültigen Fischerkarte erforderlich. In der Praxis traten diesbezüglich immer wieder Probleme auf, insbesondere da Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die „Lizenz“ unabhängig davon ausstellten, ob die Ersuchenden zum betreffenden Zeitpunkt eine gültige Fischerkarte besaßen. Durch die textliche Präzisierung soll nunmehr klargestellt werden, dass die privatrechtliche Erlaubnis wie bisher nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und, abgesehen von Abs 3, nur an Personen ausgestellt werden darf, die jedenfalls für den Zeitraum der erteilten Erlaubnis im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind (Jahresfischerkarte mit Geltung für ein Kalenderjahr plus dem Jänner des Folgejahres, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung; Gastfischerkarte mit Geltung für einen Tag [24 Stunden ab Geltungsbeginn]), einer Woche oder zwei Wochen; Gastfischerkarte für Angelteiche mit Geltung für einen Kalendertag).

Im Abs 4 wird klargestellt, dass der Nachweis einer gültigen Fischerkarte (§ 16 Abs 1 Z 1 bis 3) auch digital erbracht werden kann, sofern diese entsprechend § 16 Abs 6 in digitaler Form ausgestellt wurde.

Zu Z 7 (§ 16 Abs 1 und 6):

Neben dem Vorliegen einer privatrechtlichen Erlaubnis der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist für die Ausübung des Fischens eine gültige Fischerkarte erforderlich. Die Fischerkarten werden im § 16 näher geregelt, sie erfahren punktuelle Änderungen:

Die Geltungsdauer der Jahresfischerkarte beträgt derzeit gemäß Abs 1 Z 1, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung, ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sobald deren Besitzerin oder Besitzer den Jahresbeitrag (Fischereiumlage) für das betreffende Jahr an den Landesfischereiverband einzahlt.

Da es vermehrt vorkommt, dass die privatrechtliche Erlaubnis seitens der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit einer Gültigkeit über das Kalenderjahr hinaus ausgegeben wird (zB „Winter-Huchenkarte“), wird Abs 1 Z 1 dahingehend geändert, dass die Gültigkeit der für das laufende Kalenderjahr bezahlten Jahresfischerkarte nunmehr erst mit 31. Jänner des Folgejahres endet. Die Jahresfischerkarte ist somit künftig beginnend mit 1. Februar ungültig, sollte die Fischereiumlage nicht fristgerecht einbezahlt werden. Die Verlängerung der Gültigkeit bis zum 31. Jänner des Folgejahres deckt sich mit der im § 43 Abs 4 zweiter Satz schon bisher festgelegten Fälligkeit der Fischereiumlage für Fischereirechte und Pachtverhältnisse, sodass eine Vereinheitlichung für Fischereiberechtigte, Pächterinnen und Pächter, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Fischereiausübungsberechtigte gegeben ist.

Weiters wird dem § 16 ein neuer Abs 6 angefügt. Dieser normiert, dass die Fischerkarten gemäß Abs 1 künftig auch in digitaler Form ausgestellt werden können. Ob die Fischerkarten in digitaler Form ausge-

stellt werden, obliegt gemäß Abs 2 der Entscheidung des Landesfischereiverbandes bzw gemäß Abs 5 der Entscheidung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder der durch den Landesfischereiverband dazu ermächtigten Ausgabestellen.

Sofern die Jahresfischerkarte künftig digital ausgestellt wird, soll diese jedenfalls auf den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgestellt werden und mit deren oder dessen Lichtbild versehen sein. Auch die Gastfischerkarte soll den jeweiligen Namen tragen, daneben ist ein Lichtbildausweis mitzuführen (§ 15 Abs 4 Z 2).

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Mindestinhalte treffen.

Zu den Z 8 und 11 (§§ 17 Abs 1 und 2 sowie 20a Abs 1 und 2):

Auf Grund der B-VG Novelle BGBl I Nr 14/2019 fällt das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, seit 1. Jänner 2020 nicht mehr unter Art 12 B-VG (Grundsatzgesetz Bund, Ausführungsgesetze und Vollziehung Länder), sondern unter Art 11 B-VG (Gesetz Bund, Vollziehung Länder). Der Bundesgesetzgeber hat gestützt auf diese Kompetenz, die auch die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung umfasst, sowie auf eine besondere Verfassungsbestimmung im Materiengesetz das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl I Nr 42/2024, geschaffen. Gleichzeitig hat er die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991, LGBl Nr 69/1991, außer Kraft gesetzt.

Da sich die Inhalte der früheren LFBAO 1991 nun im bundesweit einheitlichen LFBAG 2024 finden, mussten die Bezugnahmen des Fischereigesetzes 2002 auf das bisherige Landesgesetz durch Verweisungen auf das LFBAG 2024 ersetzt werden. Weiters konnte die Bestimmung über die Gleichstellung von Berufsausbildungen, die in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum früheren Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes abgeschlossen wurden, entfallen, da künftig ohnehin alle Berufsausbildungen auf dem LFBAG 2024 beruhen und über § 17 Abs 1 Z 2 und 3 neu sowie über § 20a Abs 1 Z 2 und 3 neu als Nachweis gelten.

Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten des LFBAG 2024 erfolgreich abgelegt worden sind, gelten gemäß § 59 Abs 1 LFBAG 2024 als erfolgreich abgelegte entsprechende Prüfungen im Sinn des LFBAG 2024 – und damit auch im Sinn des § 17 Abs 1 Z 2 und 3 neu sowie des § 20a Abs 1 Z 2 und 3 neu.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen zu Facharbeiterinnen oder Facharbeitern bzw Meisterinnen oder Meistern in der Fischereiwirtschaft erfolgt künftig ebenfalls auf Grund des LFBAG 2024, weshalb die entsprechende Verweisung anzupassen ist (§ 17 Abs 2 Z 2 neu und § 20a Abs 2 Z 2 neu).

§ 17 Abs 2 Z 3 neu und § 20a Abs 2 Z 3 neu haben lediglich eine neue Ziffernbezeichnung erhalten, sind aber inhaltlich unverändert aus § 17 Abs 2 Z 4 und § 20a Abs 2 Z 4 übernommen.

Zu Z 9 (§ 19 Abs 1):

Zur Geltungsdauer der Jahresfischerkarte wird auf die Erläuterungen zu § 16 Abs 1 Z 1 verwiesen. Da die Gültigkeit der Jahresfischerkarte nunmehr erst mit Ablauf des Monats Jänner des Folgejahres endet, ist diese – sollte die Fischereiumlage nicht fristgerecht einbezahlt werden – künftig mit 1. Februar ungültig. Wird die Fischereiumlage hingegen fristgerecht eingezahlt, wird die Jahresfischerkarte für das betreffende Jahr inklusive des Monats Jänner des Folgejahres verlängert.

In Zusammenschau mit § 29 Abs 5 ergibt sich, dass ein Fischereischutzorgan somit bis 31. Jänner des Folgejahres den Jahresbeitrag (Fischereiumlage) für das betreffende Jahr an den Landesfischereiverband einzuzahlen hat, um im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte für Salzburg zu sein.

Hinsichtlich der bei der Ausübung der Fischerei zusammen mit der Jahresfischerkarte mitzuführenden Bestätigung des Landesfischereiverbandes über den Zahlungseingang wird normiert, dass die Vorlage dieser auch digital erfolgen kann.

Zu Z 10 (§ 20 Abs 2):

Zum Ungültigwerden der Jahresfischerkarte legt § 20 Abs 2 lit a im geltenden Recht fest, dass dieses durch Ablauf des Jahres, für das die Fischereiumlage an den Landesfischereiverband bezahlt worden ist, eintritt. Da die Gültigkeit der Jahresfischerkarte jedoch gemäß § 16 Abs 1 Z 1 über das Kalenderjahr hinausreicht, ist eine Anpassung der Formulierung des § 20 Abs 2 lit a erforderlich.

Zu Z 12 (§ 21 Abs 1 und 6):

§ 21 trifft Regelungen zu den Schonvorschriften zum Schutz der Wassertiere. Im Abs 1 soll der letzte Satz, der bei der Erlassung von Schonvorschriften für Fischwässer, durch die die Landesgrenze verläuft, eine Bedachtnahme auf fischereirechtliche Bestimmungen des Nachbarlandes vorsieht, entfallen. Für eine solche Vorgabe besteht keine Veranlassung mehr: Bis ins Jahr 2013 gab es für die sogenannten „Grenzgewässer“ eigene Schonzeiten und teilweise auch eigene Mindestlängen (siehe die frühere Salzburger Fischereiverordnung, LGBl Nr 1/2003). Dies hat bei den Normadressatinnen und -adressaten zu größter Verwirrung geführt. Nunmehr gelten im gesamten Land Salzburg dieselben gesetzlichen Schonbestimmungen, unabhängig von der Grenzsituation.

Im Abs 6 wird die Verweisung auf das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999, angepasst.

Zu Z 13 (§ 21a):

Der Landesfischereiverband kann durch Verordnung Teilbereiche oder eine Gesamtfläche von Fischwässern zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 1 festlegen.

Maßnahmengebiete können dabei von Amts wegen (Landesfischereiverband) oder auf Antrag von Fischereiberechtigten, Pächterinnen und Pächtern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zeitlich befristet, nämlich längstens für 9 Jahre, ausgewiesen werden.

Zur Erreichung des Zwecks des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den fischereirechtlichen Bestimmungen der §§ 21 (Schonvorschriften), 23 (Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges), 24 (Elektrobefischung) und 27 (Beschränkung und Ruhen der Bewirtschaftung von Fischwässern) sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist die Landesregierung zu informieren, damit diese gegebenenfalls von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen kann (§ 35 Abs 5). Weiters sind die Fischereiberechtigten, Pächterinnen und Pächter sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, soweit diese nicht selbst Antragstellerinnen oder Antragsteller sind, zu hören.

Das wesentliche Anliegen des § 21a ist, fischereifachliche Maßnahmen organisatorisch in einem größeren Rahmen und über sonst bestehende Grenzen hinweg zu ermöglichen. Kleinräumige und unkoordinierte Vorgehensweisen sollen zugunsten einer großräumigen Maßnahmenergreifung aufgegeben werden können. Nur auf dieser übergeordneten Ebene ist es möglich, den Zielen des Fischereigesetzes 2002, nämlich der Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestandes, der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und Lebensräume dieser Tiere, dem Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere sowie die nachhaltige fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fischwässer, gerecht zu werden.

Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen sind zeitlich befristet (maximal neun Kalenderjahre, wie bei der Verpachtung nach § 4 Abs 3). Zur Sicherstellung der Zielerreichung kann auch ein entsprechendes Monitoring verordnet werden. Beispielsweise könnten so für Seen unterschiedliche Mindestlängen vorgesehen werden oder eine Sonderregelung für die komplexe Wechselfischerei zwischen angrenzenden Fischereirechten an den Trumer Seen geschaffen werden.

Betreffend besonders geschützte Wassertierarten besteht keine Ermächtigung gemäß § 21a zur Festlegung abweichender Regelungen (vgl § 22).

Verstöße gegen eine Verordnung gemäß § 21a sind Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 51 Abs 1 Z 21 mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 € zu bestrafen sind.

Zu Z 14 (§ 24 Abs 2 und 6):

§ 24 beschäftigt sich mit der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang und normiert, dass die Elektrobefischung der Bewilligung des Landesfischereiverbandes bedarf (Abs 1). Mit der gegenständlichen Novelle soll der Kreis der Verfahrensparteien gemäß Abs 2 um die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erweitert werden, da diese unmittelbar von solchen Befischungen betroffen sind.

Eine Bewilligung darf zudem gemäß Abs 3 Z 1 nur erteilt werden, wenn eine Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters vorliegt. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel während des Bewilligungszeitraumes hat jedenfalls die Zustimmung der jeweils aktuellen Bewirtschafterin oder des jeweils aktuellen Bewirtschafters vorzuliegen.

Abs 5 zielt auf bewilligungsfreie Elektrobefischungen ab, es handelt sich um zwingend erforderliche Eingriffe. Diese Maßnahmen sind dem Landesfischereiverband mit kurzer bzw sehr kurzer Vorlaufzeit

bekanntzugeben. Hier soll eine Änderung vorgenommen werden: Es hat sich gezeigt, dass beispielsweise beim Trockenfallen von Gewässern oder bei Einleitungen in Gewässer (mit der Gefahr von Fischsterben) eine schnelle und unmittelbare Reaktion in Form von Notabfischungen zur Rettung des Fischbestandes erforderlich ist. Da die Meldung am Vortag auf Grund der Dringlichkeit der zu setzenden Maßnahmen in vielen Fällen gar nicht möglich ist, ist künftig die Information des Landesfischereiverbandes bei Maßnahmen zur Vermeidung ernster Schäden am Fischbestand im Sinn der Zielbestimmungen am selben Tag ausreichend.

Zu Z 15 (§ 28 Abs 2):

Gemäß dem geltenden § 28 Abs 2 hat die Behörde über Antrag der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, der Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Fischereiberechtigten oder der Landesfischereiverband beantragt haben oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind. Nach der bisherigen Rechtslage ist in beiden Fällen die Pächterin oder der Pächter nicht antragslegitimiert. Künftig sollen auch diese die Möglichkeit haben, einen Antrag an die Behörde stellen zu können.

Zu Z 16 (§ 29 Abs 3):

§ 29 Abs 3 trifft besondere Bestimmungen für die organisationsrechtliche Stellung der Fischereischutzorgane. Wie bisher gilt gemäß Z 1, dass die Bestellung und Vereidigung durch die Behörde erfolgt. Sie hat die Bestellung über Antrag der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat. In diesem Zusammenhang wird künftig ergänzt, dass für die Bestellung zusätzlich ein Fortbildungsnachweis gemäß § 30a zu erbringen ist, sofern die Prüfung für den Fischereischutzdienst länger als 10 Jahre zurückliegt. Dieser Nachweis dient der Sicherstellung, dass die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand vorhanden sind und eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Fischereischutzorgan gewährleistet ist.

Bei der Bestellung hat die Behörde zu prüfen, ob die Formalvoraussetzungen für eine Bestellung vorliegen. In der Praxis prüft der Landesfischereiverband das Vorliegen dieser Voraussetzungen vorab (beispielsweise, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller auch tatsächlich die bestellte Bewirtschafterin oder der bestellte Bewirtschafter ist, ob das Fischereischutzorgan im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist oder ob die Fortbildung gemäß § 30a absolviert wurde) und berichtet der Behörde. Weiters hat der Landesfischereiverband für die bestellende Behörde eine kostenlose, digitale Möglichkeit der Nachschau der oben genannten Voraussetzungen geschaffen.

Zu Z 17 (§ 31 Abs 1):

Künftig gilt gemäß § 31 Abs 1, dass die Prüfungskommission für den Fischereischutzdienst aus einer rechtskundigen und in fischereirechtlichen Angelegenheiten erfahrenen Person als Vorsitz und aus zwei weiteren, vom Landesfischereiverband vorzuschlagenden Mitgliedern besteht. Auf Grund der nunmehrigen Änderung muss es sich beim Vorsitz um keine Bedienstete bzw um keinen Bediensteten des Landes Salzburg mehr handeln. Sämtliche Mitglieder haben Experten auf dem Gebiet des Fischereiwesens zu sein. Sie sind von der Landesregierung zu bestellen. Die jeweiligen Stellvertretungen müssen über dieselben Qualifikationen verfügen.

Zu Z 18 (§ 32):

§ 32 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung. Bisher war es notwendig, dass zusätzlich zur Vollendung des 17. Lebensjahres und dem dreimaligen Besitz einer Jahresfischerkarte eine ausreichende praktische Betätigung in der Fischerei nachgewiesen wurde.

In der Praxis verursachte der Nachweis einer ausreichenden praktischen Tätigkeit Unsicherheiten. So bestand teilweise die Auffassung, dass mit der Ausstellung der erforderlichen Bestätigung durch Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter zusätzliche Verpflichtungen für diese verbunden seien, insbesondere hinsichtlich der Bestellung des angehenden Aufsichtsorgans für ihre Fischwasser oder der Tragung von Ausbildungs- und Prüfungskosten. Auch war es Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern nicht immer möglich, eine entsprechende Bestätigung beizubringen, da ihnen keine Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bekannt waren, die eine solche ausstellen konnten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Tatsache, dass für die Zulassung zur Prüfung ohnehin der dreimalige Besitz einer Jahresfischerkarte gefordert wird, der jedenfalls ein Indiz für eine praktische Betätigung ist, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der ausreichenden praktischen Betätigung.

Zu Z 19 (§ 33 Abs 2 und 3):

Da das Fischereigesetz 2002 auf die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen, autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestandes abzielt, soll die Fischereischutzdienstprüfung statt auf „Fischkunde“ auf „Wassertierkunde“ abstellen. Die Wassertiere werden in § 2 Z 16 definiert (Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln).

Zu Z 20 (§ 34 Abs 3):

Im geltenden § 34 wird der Landesfischereiverband Salzburg eingerichtet und der Kreis seiner Mitglieder festgelegt. Bisher sind nach Abs 3 die Fischereiberechtigten an einem im Land Salzburg gelegenen Fischwasser und die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten Mitglieder des Verbandes. Mit der vorliegenden Novelle soll eine Ausdehnung des Mitgliederkreises auf Pächterinnen und Pächter erfolgen. Die Stellung von Pächterinnen und Pächtern ist mit jener von Fischereiberechtigten vergleichbar, weshalb eine Einbeziehung sachlich angemessen erscheint. Die Einbeziehung steht weiters im Einklang mit § 4 iVm § 8.

Zu Z 21 (§ 35 Abs 3):

Wie die Erlassung (Änderung) der Verordnung über die Schonvorschriften wird auch die Erlassung (Änderung) der Verordnung über ein Maßnahmengebiet vom Landesfischereiverband im übertragenen Wirkungsbereich besorgt.

Zu Z 22 (§ 38 Abs 2 und 3):

Im § 38 Abs 2 werden die Aufgaben des Landesfischereirates festgelegt. Nach geltender Rechtslage obliegt diesem Organ die Erlassung (Änderung) von Verordnungen gemäß § 21 (Schonvorschriften). Künftig soll seine Zuständigkeit auch die Erlassung (Änderung) von Verordnungen nach § 21a (Maßnahmengebiete) umfassen.

Zu Z 23 (§ 40 Abs 1):

§ 40 Abs 1 beschäftigt sich mit den Mitgliedern zum Bezirksfischertag:

Gemäß Z 1 sind die Fischereiberechtigten an einem ganz oder überwiegend im jeweiligen Verwaltungsbezirk gelegenen Fischwasser Mitglieder in diesem Organ.

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines solchen Fischwassers sind gemäß Z 2 ebenfalls Mitglieder des Bezirksfischertages. Diese Bestimmung soll nun entsprechend der Änderung des § 34 Abs 3 dahingehend erweitert werden, dass Pächterinnen und Pächter ebenfalls dem jeweiligen Bezirksfischertag angehören. Die Einbeziehung der Pächterinnen und Pächter steht im Einklang mit § 4 iVm § 8.

Gemäß Z 3 umfasst der Mitgliederkreis schließlich sonstige Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Verwaltungsbezirk haben. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, haben eine Erklärung darüber abzugeben, welchem Bezirksfischertag sie angehören. Der gewählte Bezirksfischertag ist vom Landesfischereiverband auf der Jahresfischerkarte oder der Bestätigung gemäß § 19 Abs 1 zweiter Satz zu vermerken. Mit der vorliegenden Novelle soll nun eine Ergänzung dieser Regelungen für Fälle des Wechsels der Zugehörigkeit vorgenommen werden: Ein Wechsel der Zugehörigkeit wie beispielsweise auf Grund eines Wohnsitzwechsels erfolgt durch eine Anzeige an den Landesfischereiverband und wird mit dem nächstfolgenden Bezirksfischertag wirksam.

Neuaufgenommen wird weiters die Regelung der Z 4: Mit dieser Ergänzung wird vorgesehen, dass zum Kreis der Mitglieder des Bezirksfischertages auch die gewählten Organe eines Bezirks gemäß § 36 Abs 1 Z 2 lit b und c, unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz, gehören.

Zu Z 24 (§ 41 Abs 4a und 4b):

§ 41 enthält Bestimmungen, die sich an alle Organe des Landesfischereiverbandes richten. Sie erfährt eine zweifache Erweiterung:

Abs 4a:

Die Möglichkeit von Beschlüssen in digitaler Form im Umlaufweg ist zeitgemäß und ressourcenschonend. Die Beschlussfassung der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes (mit Ausnahme des Ehrengerichtes) soll daher künftig auch im Umlaufweg, beispielsweise elektronisch via E-Mail, möglich sein. Dies gilt nicht bei Beschlüssen zu den Statuten und wenn von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nachweislich ein Beschluss im Rahmen einer Sitzung verlangt wird.

Abs 4b:

Weiters wird für die Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes (mit Ausnahme des Ehrengerichtes) die Möglichkeit von virtuellen Sitzungen geschaffen. Dies kann beispielsweise eine Video- oder Telefonkonferenz sein oder eine Mischung zwischen analoger und virtueller Sitzung. Für die virtuelle Durchführung der Sitzung ist Voraussetzung, dass eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und gegebenenfalls auch optischen Verbindung in Echtzeit besteht. Die in der virtuellen Sitzung zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und können an der Abstimmung in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach Aufruf mündlich oder per Handzeichen abgeben.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Sitzung einberuft. Dabei sollen sowohl die Interessen des Landesfischereiverbandes als auch die Interessen der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung bestehen. Der Landesfischereiverband ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

Zu Z 25 (§ 42 Abs 1 und 5):

Gemäß § 42 Abs 1 hat der Landesfischereiverband die Fischereirechte in einem Fischereibuch zu verzeichnen. Das Fischereibuch besteht aus den einzelnen Fischereibucheinlagen und aus der Urkundensammlung. Für jedes Fischereirecht ist eine Fischereibucheinlage zu führen. Durch eine Ergänzung dieser Bestimmung wird nunmehr klargestellt, dass das Fischereibuch bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten vollständig oder zu Teilen auch digital geführt werden kann.

Abs 5 wird dahingehend angepasst, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Fischereibuches festlegen *kann*, solche aber nicht zwingend erlassen muss.

Zu Z 26 (§ 45 Abs 3):

Auf Grund der Änderungen im § 41 Abs 4a und 4b wird an dieser Stelle normiert, dass die Mitteilungspflichten an die Aufsichtsbehörde auch für virtuelle Sitzungen sowie für Umlaufbeschlüsse gelten.

Zu Z 27 (§ 51 Abs 1):

Entsprechend der Änderung des § 8 sind auch die Strafbestimmungen anzupassen.

Zu Z 28 (§ 54 Abs 1):

Die Verweisungen auf Bundesrecht werden aktualisiert.

Auf einen statischen Verweis auf das AVG war zu verzichten: Der Landesfischereiverband ist ein Selbstverwaltungskörper, dem im übertragenen Wirkungsbereich die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben überantwortet wurde. Der Landesfischereiverband wird damit als Verwaltungsbehörde tätig, weshalb er bereits nach Art I EGVG im behördlichen Verfahren das AVG anzuwenden hat.

Zu Z 29 (§ 56 Abs 1):

Der Umsetzungshinweis wird aktualisiert.

Zu Z 30 (§ 57 Abs 17):

§ 57 Abs 17 regelt das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.